



Tiroler Umweltschutzwirtschaft

Sophie Koppensteiner, MSc
Mag. Paula Tiefenthaler

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt

Telefon 0512/508-3497

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutzwirtschaft@tirol.gv.at

per Mail

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Tourismusverband Zell - Gerlos Zillertalarena;
Langlaufloipe "Schönachtal", Gp. 646/2, 638/1 und 665, alle KG Gerlos -
wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung,
SZ-WFN/B-2189/25-2018;**

Geschäftszahl LUA-9-5.13/30/3-2018

Innsbruck, 04.07.2018

Sehr geehrter Herr XXXX,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 12.06.2018, Geschäftszahl SZ-WFN/B-2189/25-2018, beim Landesumweltschutzwirtschaft eingelangt am 13.06.2018, wurde dem Tourismusverband Zell – Gerlos Zillertalarena die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung bzw. Erweiterung des Langloipenangebotes in der KG Gerlos erteilt.

Gegen den Spruch dieses Bescheids erhebt der Landesumweltschutzwirtschaft binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

I. Präambel

Gerlos verfügt über eine sehr gut ausgebaute und flächendeckende touristische Infrastruktur, die bereits sehr viel Naturfläche in Anspruch nimmt. Die geplante Trasse der neuen Langlaufloipe verläuft durch ökologisch überaus wertvolle Moorflächen, die durch den Bau und Betrieb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zerstört würden. Moore und Moorwälder sind in Mitteleuropa zu den letzten natürlichen

Ökosystemen zu rechnen und daher Feuchtbiootope von außerordentlich hohem Naturschutzwert. Sie bieten nicht nur einen bedeutenden Lebens- und „Rückzugsraum“ für zahlreiche geschützte Pflanzen- und Tierarten sondern sind vor allem auch Naturräume mit ausgeprägtem Speichervermögen für Wasser, Nähr- und Schadstoffe sowie Kohlenstoff. Sie nehmen daher eine wichtige Schutzfunktion für die Hochwassersicherheit ein und haben eine hohe Klimarelevanz. Gerade im Schönachtal wurden bereits viele Moorflächen durch Wegebau und intensive Landwirtschaft zerstört bzw. beeinträchtigt.

Der Landesumweltanwalt sieht sich somit verpflichtet, den Erhalt der betreffenden Moore sicherzustellen, da das öffentliche Interesse am Moorschutz das langfristige öffentliche Interesse zugunsten des Vorhabens nach Meinung des Landesumweltanwaltes eindeutig überwiegt.

Eine Überprüfung des gegenständlichen Bescheides durch das Landesverwaltungsgericht wird daher für notwendig erachtet.

II. Sachverhalt

Der Tourismusverband Zell-Gerlos, Dorfplatz 3a, 6280 Zell am Ziller, beantragte am 13.08.2015 bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für das o.a. Projekt. Die Anlage betrifft die Grundstücke 646/2, 638/1 und 665 der KG Gerlos und soll 895 lfm lang und 4 Meter breit sein. Die Loipe kommt teilweise in Sonderstandorten gemäß § 9 TNSchG 2005 zu liegen (laut Bescheid zwischen lfm 20-60, lfm 580-600 und lfm 820-860).

Hinsichtlich des detaillierten Verfahrensablaufes wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im bekämpften Bescheid auf S. 6 ff. verwiesen, dies um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 12.06.2018, Geschäftszahl SZ-WFN/B-2189/25-2018, wurde dem Tourismusverband Zell – Gerlos Zillertalarena schließlich die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung bzw. Erweiterung des Langloipenangebotes in der KG Gerlos erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

III. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 13.06.2018 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

IV. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

a) Mangelhaftes Verfahren

Die geplante Trasse quert in mehreren Bereichen wertvolle Moore, also Sonderstandorte nach TNSchG 2005. Im Zuge eines Ortsaugenscheines des Landesumweltanwaltes und des naturkundlichen Amtssachverständigen im Juni 2018 konnte eindeutig festgestellt werden, dass es sich dabei um mehr als die drei im Bescheid angeführten Bereiche handelt. Es ist geplant, diese Querungsbereiche mit Grobschlag aufzubauen und ein Fließ einzulegen, um die Durchzügigkeit des Wassers zu erhalten.

Vom naturkundlichen Amtssachverständigen wurde mehrmals gefordert (so auch in den im Bescheid angeführten Nebenbestimmungen), eine Bestätigung durch den Amtssachverständigen für Geologie einzuholen, ob diesen baulichen Maßnahmen aus geologischer/hydrogeologischer Sicht ausdrücklich

zugestimmt werden kann und es trotzdem gewährleistet ist, dass die Hangwasserzüge vollständig erhalten werden können.

Weder aus dem bisherigen Verfahrenslauf noch aus dem angefochtenen Bescheid geht hervor, ob der Erhalt der Moore beim Bau der Trasse garantiert werden kann. Vielmehr fordert der geologische Amtssachverständige sogar gegenteilig die dauerhafte und schadlose Ausleitung der Wässer durch ausreichend dimensionierte Drainagen in Punkt 4 seiner Nebenbestimmungen. Daher ist davon auszugehen, dass die betroffenen unterliegenden Moore und Nasswiesen aller Voraussicht nach nicht mehr dotiert und daher trockenfallen werden und dies somit einer irreversiblen Zerstörung gleichkommt.

Ausdrücklich angeführt wird auch noch, dass der naturkundliche Amtssachverständige wiederholt botanische Erhebungen bzw. Kartierungen für die unterhalb der Loipentrasse liegenden Feuchtflächen bzw. Moore gefordert hat, sofern eine 100%ige Dotation der beanspruchten Feuchtgebiete bzw. Moore nicht erfolgen kann. Ebenso erachtet es der naturkundliche Amtssachverständige als notwendig, dass eine genaue Quantifizierung der beanspruchten Sonderstandortsflächen erfolgt. Beiden Punkten ist man im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht nachgekommen.

Der Landesumweltanwalt wertet dies als eindeutigen Verfahrensmangel. Die Behörde hat es einerseits unterlassen, die vom naturkundlichen Amtssachverständigen geforderten Erhebungen von der Antragstellerin einzuholen und andererseits außer Acht gelassen, dass der geologische Amtssachverständige offensichtlich keine Garantie betreffend den Erhalt der bestehenden Hangwasserzüge und in der Folge der Moorflächen abgeben kann.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes gründet der Bescheid daher auf einer mangelhaften Beweiswürdigung, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht zweifelsfrei geklärt wurde.

b) Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere

Die geplante Trasse der Langlaufloipe ist 895 lfm lang und 4 Meter breit, quert an mehreren Stellen Sonderstandorte gemäß §§ 7 und 9 TNSchG 2005 und verläuft zudem durch ein geologisch äußerst sensibles Gebiet. Wie sich im Rahmen eines Ortsaugenscheines im Juni 2018 bestätigte, zeichnen sich diese Feuchtstandorte durch stark durchnässte Waldmoore mit entsprechendem krautigem Bewuchs und teils Erlenbruchwälder aus und stellen einen überaus wertvollen Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, spezialisierte Insekten, Vögel, etc. dar. Moor- und Bruchwälder kommen in Tirol nur vereinzelt vor und sind meist nur von kleinflächigem Ausmaß.

Auf den folgenden Bildern (S. 4-7) sind Ausschnitte der Waldmoore mitsamt vielfältiger Artenausstattung im Bereich des Trassenverlaufs zu sehen.









Bei Realisierung des genehmigten Projekts ist mit einem direkten Flächenverlust der Feuchtstandorte im Ausmaß von schätzungsweise mindestens 400m² rein auf der geplanten Trasse zu rechnen. Hinzu kommen Verluste im Böschungsbereich sowie entlang eines zusätzlichen Streifens berg- und talseitig. Fakt ist, dass die beantragte Loipentrasse selbst starke und irreversible Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen wird.

Wie unter Punkt a) erläutert, ist nicht gewährleistet, dass sich die Beeinträchtigungen der Moore ausschließlich auf den Bereich der Trasse beschränken. Falls die Wasserzügigkeit durch die baulichen Maßnahmen im Bereich der Feuchtbiopte nicht mehr gegeben ist, werden diese unterhalb der Trasse nicht mehr dotiert. Dies würde den Verlust der gesamten Feuchtflächen unterhalb der Trasse bedeuten. Es müsste somit ein weit größerer Flächenverlust von wertvollen Mooren in Kauf genommen werden. Die bereits starken und irreversiblen Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Lebensraum werden dadurch erheblich verstärkt.

Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass es zur Sicherung und Herstellung der Standfestigkeit der Loipenberme auch aufwendiger Sicherungsmaßnahmen bedarf. So werden entsprechende Maßnahmen vom geologischen Amtssachverständigen auch für mehrere Bereiche gefordert. Der geologische Amtssachverständige führt aus, dass der gegenständliche Hang Geländebewegungen aufweist und zudem mit einem erhöhten Erhaltungsaufwand gerechnet werden muss. Das bedeutet unter Umständen auch, dass gar nicht abgeschätzt werden kann, welche Sicherungsmaßnahmen und zusätzlichen Eingriffe in die Sonderstandorte in Zukunft noch notwendig sein werden, um eine dauerhafte Standfestigkeit der Loipe zu gewährleisten.

c) Zur Interessensabwägung:

Sobald Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter gemäß § 1 TNSchG 2005 vorliegen, ist eine Interessensabwägung durchzuführen. Bei Beeinträchtigungen von Sonderstandorten (in diesem Fall Feuchtgebiete) sind **langfristige öffentliche Interessen** geltend zu machen und den Naturschutzinteressen möglichst umfassend und präzise gegenüberzustellen.

Als ein Argument für die Erteilung der Bewilligung wird die Verbesserung des Langlaufangebots in Gerlos genannt. Laut aktueller Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts liegt nicht jede Maßnahme zur Verbesserung der touristischen Auslastung für sich bereits im öffentlichen Interesse. Angesichts der Tatsache, dass mit dem Bau und Betrieb der Loipe naturkundlich äußerst wertvolle Moorflächen mit geschützten Tier- und Pflanzenarten zerstört werden, reicht nach Meinung des Landesumweltanwaltes das öffentliche Interesse zu Gunsten der Loipe nicht aus, um die Naturschutzinteressen zu überwiegen. Die Tourismusregion Zell-Gerlos verfügt ohnehin über ausreichend touristische Wintersportinfrastruktur und es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens keine Existenzgefährdung für den Tourismusstandort Zell-Gerlos eintreten wird.

d) Fehlende Alternativenprüfung

Als weiteren Verfahrensmangel wird ins Treffen geführt, dass keine nachvollziehbare Alternativenprüfung durchgeführt wurde, um feststellen zu können, ob nicht eine für die Naturschutzgüter gelindere Variante existiert. So verläuft oberhalb der anvisierten Trasse ein Forstweg, der allenfalls genutzt werden könnte. Im Übrigen sollte geprüft werden, wie viele Kraftfahrzeuge im Winter tatsächlich die Straße ins Schönnachtal benutzen und ob nicht eine verkehrssicherheitstechnische Lösung (z.B. zeitliche Regelung für KFZ-Verkehr – wie bei manchen Rodelbahnen üblich) entwickelt werden kann. Der Landesumweltanwalt hat Informationen, dass im Winter lediglich Kraftfahrzeuge für die Bewirtschaftung einer Hütte den Weg nutzen.

Angesichts der zu erwartenden massiven Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005 muss auch die Nullvariante ins Auge gefasst werden.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen;

in eventu

2. die Angelegenheit zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur neuerlichen Entscheidung an die zuständige Behörde zurückverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

(Johannes Kostenzer)